



## BESCHLUSSVORLAGE

**Federführung:**

Geschäftsstelle Gemeinderat

VORL.NR. 072/24

**Sachbearbeitung:**

Spear, Peter

**Datum:**

23.02.2024

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatu  
m**

**Sitzungsart**

Wirtschaftsausschuss

12.03.2024

ÖFFENTLICH

Gemeinderat

20.03.2024

ÖFFENTLICH

**Betreff:**

Zeitlich befristete Änderung der Hauptsatzung - Unterbringung von Geflüchteten

**Bezug SEK:**

**Bezug:**

**Anlagen:**

**Beschlussvorschlag:**

1. § 16a der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsburg vom 01.01.2023 wird nachfolgend geändert:

*§ 16a*

*Befristete Übertragung von Aufgaben mit Bezug zur Unterbringung von Geflüchteten auf den Oberbürgermeister*

*Dem Oberbürgermeister werden gemäß § 44 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GemO befristet bis 31.12.2025 folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich um Entscheidungen in Bezug auf Unterbringung von Geflüchteten handelt:*

*Der Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen sowie Erbbaurechtsverträgen, wenn im Einzelfall der Miet-/Pacht- bzw. Erbbauzins 200.000 € jährlich nicht übersteigt sowie die Änderung von Miet- und Pachtverträgen sowie Erbbaurechtsverträgen, wenn die damit verbundene Änderung des Miet-/Pacht- bzw. Erbbauzinses 150.000 € jährlich im Einzelfall nicht übersteigt.*

2. Der Gemeinderat wird über die von dieser Regelung betroffenen Anmietungen unterrichtet.

**Sachverhalt/Begründung:**

Die Befristung des § 16a der Hauptsatzung ist zum 31.12.2023 ausgelaufen. Die Erfahrung der vergangenen zeitlich befristeten Änderungen der Hauptsatzung (erstmalig zum 01.01.2021) in Bezug auf Entscheidungen zur Unterbringung von Geflüchteten hat gezeigt, dass es ratsam ist, die Regelung erneut zu verlängern.

Durch die Konflikte in der Welt und durch andere Ursachen wird die Stadt weiterhin Geflüchtete unterbringen müssen. Kurzfristige Entscheidungen, um Miet- und Pachtverträge abzuschließen, sind hierbei oft erforderlich.

Um weiterhin kurzfristig auf Notwendigkeiten der Unterbringung von Geflüchteten – auch in größerem Umfang – reagieren zu können, schlägt die Verwaltung vor, den § 16a der Hauptsatzung mit der Wertgrenze von 200.000 Euro/Jahr beizubehalten. Dieser Wert ist kongruent mit der allgemeinen Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Die zeitliche Befristung soll zunächst bis 31.12.2025 weiter bestehen.

§16a der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsburg wird dahingehend geändert. Die Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

**Unterschriften:**

**Spear**

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

**Verteiler: DI, DII, DIII, DIV, 14, 20, 32, 57, 65, Justitiariat**





LUDWIGSBURG

# NOTIZEN